



WISSENSCHAFTLICHE
DIENSTE
DES
DEUTSCHEN
BUNDESTAGES

AUSARBEITUNG

Thema: Kulturelle Bildung: Überblick der
Regelungsbereiche und Überprüfung spezifischer
Förderformen unter Berücksichtigung
internationaler Erfahrungen

Fachbereich X Kultur und Medien
Tel.: (030) 227-33736

Verfasser: Dr. Otto Singer; Sabine Böger; Magdalena Kluczycki

Abschluss der Arbeit: 9. Februar 2005

Reg.-Nr.: WF X 006/05

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Zum Begriff Kulturelle Bildung	3
3. Definitiorische Abgrenzung und Kulturstatistik	6
4. Institutioneller Formen und föderale Zuständigkeiten	7
5. Kulturelle Bildung im Rahmen der Kulturpolitik der Europäischen Union	11
6. Förderauflagen für kulturelle Bildung auf Bundesebene	13
7. Kulturverträglichkeitsprüfung	16
8. Die Förderung der kulturellen Bildung in Großbritannien	17
9. Literatur	21

1. Vorbemerkung

Ausbildungsprozesse enthalten immer auch kulturelle Aspekte, allerdings ist es außerordentlich schwierig, diese explizit und operational von den Bildungsaspekten abzugrenzen. „Kulturelle Bildung“ ist eine Zusammensetzung aus zwei Begriffen, die in ganz unterschiedlichen Bedeutungen diskutiert werden. Beträchtliche Probleme stellen sich deshalb mit der definitorischen und institutionellen Abgrenzung dessen, was als kulturelle Bildung gesehen werden kann. Ein besonderes Problem für eine Abgrenzung des Themen- und Kompetenzbereiches von Kultureller Bildung ist, dass die Grenzen zwischen allgemeiner Bildung und der Entwicklung von Kompetenzen im kulturellen Bereich fließend sind. Eine exakte und umfassende **empirische Darstellung** des Handlungsfeldes „Kulturelle Bildung“ – und auch der entsprechenden Finanzströme – ist deshalb außerordentlich schwierig (**Kapitel 2 und 3**).

Kulturelle Bildung bezieht sich auf unterschiedliche Zielgruppen und arbeitet mit unterschiedlichen Konzepten. Auch die **Regelungs- und Förderkompetenz** fällt in recht unterschiedliche institutionelle Bereiche. Kulturelle Bildung fällt in Deutschland in ein äußerst differenziertes Spektrum politischer und administrativer Zuständigkeiten. Verantwortlich sind vor allem Länder und Kommunen, aber auch eine Vielzahl nichtstaatlicher Institutionen, während die Bundesebene nur punktuell mit der Förderung kultureller Bildung befasst ist. Hinzu kommt die spezifische Kulturkompetenz der Europäischen Union, die ebenfalls Bildungsaspekte enthält (**Kapitel 4 und 5**).

Die Stärkung der **kulturellen Bildung** und die Verbesserung der Fördermaßnahmen ist seit langem ein Anliegen der Kulturpolitik. Eine Reihe von Vorschlägen wird in Wissenschaft, Politik und Praxis diskutiert. Einige dieser Vorschläge werden in **Kapitel 6 und 7** dargestellt und bewertet. Eine internationale Vergleichsreferenz bilden Formen der Förderung kultureller Bildung in Großbritannien: Mit einem „Education Challenge Fund“ wird die museumspädagogischen Expertise in Museen gestärkt, gleichzeitig sollen mit dem Programm „Creative Partnerships“ Schulen und Kulturinstitutionen stärker vernetzt werden (**Kapitel 8**).

2. Zum Begriff „Kulturelle Bildung“

Kulturelle Bildung wird zumeist als Allgemeinbildung verstanden, die mit kulturpädagogischen Methoden (also etwa mittels Tanz, Musik, Theater, bildender Kunst, Rhythmik, aber auch mit Hilfe der neuen elektronischen Medien) vermittelt wird. Neben dem Begriff der kulturellen Bildung gibt es spartenspezifische Begriffe (z. B. musikalische,

theatrale oder Medienbildung).¹ Es gibt daneben auch noch den Gebrauch von „musischer Bildung“,² die Begriffe der ästhetischen oder künstlerischen Bildung. Außerdem existieren die Begriffe der Kulturarbeit oder der soziokulturellen Arbeit. Zum Teil hat diese Begriffsvielfalt mit den spezifischen Sprachspielen in den Sparten, aber auch mit unterschiedlichen Traditionen der Träger zu tun. **Kulturelle Bildung** gilt vielfach als ein zentraler Bestandteil einer umfassenden Persönlichkeitsbildung, die wesentliche Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme am kulturellen Leben einer Gesellschaft schafft. Kulturelle Bildung erscheint als ein geeigneter Weg, passivem Kulturkonsum und Kulturverlust entgegenzuwirken und dem Individuum die Möglichkeit zu geben, frei zu wählen und selbstbestimmt zu agieren (FUCHS 2004).³

Ein Kernstück der **derzeitigen Bildungsdebatte** und ihrer bildungspolitischen Konsequenzen ist es, die Grenzen zwischen den Bildungsbereichen, insbesondere zwischen dem formalen und dem nicht-formellen Bildungsbereich, zu lockern und zu einer umfassenden und dauerhaften Zusammenarbeit im Rahmen von Konzepten des lebenslangen bzw. lebensbegleitenden Lernens zu gelangen. In diesem Zusammenhang ist gerade die Entwicklung von **kultureller Kompetenz** von besonderer Bedeutung, da diese nicht aus bestimmten einzelnen Disziplinen resultiert, sondern fachübergreifend stattfindet.⁴ Darüber hinaus ist sie weniger an formalisierte Bildungsgänge gebunden, die Vermittlung kultureller Kompetenz findet vielmehr vor allem in offenen Formen statt. Vielfach wird auch darauf verwiesen, dass kulturelle Bildung ein lebenslanger Prozess sei und somit eine Vielzahl von Bildungsformen und -projekte für alle Lebensalter betreffe.⁵

-
- 1 International gebräuchlich ist inzwischen der Begriff der „**Cultural Education**“, der überwiegend im Sinne der oben vorgestellten Definition gebraucht wird (<http://www.culture-school.net>). „**Arts Education**“, wie sie die UNESCO versteht, umfasst sowohl die kreative Entwicklung des Individuums als auch das Verständnis regionaler und internationaler Kunst und Kultur. In dem weit gefassten Kulturbegriff der UNESCO nehmen besonders Aspekte der Alltagskultur, die Kulturen von Mehrheiten und Minderheiten sowie die Bedeutung und Förderung der weltweiten kulturellen Vielfalt einen zentralen Stellenwert ein. Vgl. dazu die Informationen der UNESCO unter http://www.unesco.org/culture/creativity/education/html_eng/background.shtml.
 - 2 Um „**musisch-kulturelle Bildung**“ geht es etwa im Ergänzungsplan zum Bildungsgesamtplan (BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR BILDUNGSPLANUNG 1977).
 - 3 Vgl. dazu auch die **umfangreiche Darstellung** aller möglichen Aktivitäten im Bereich der kulturellen Bildung in DEUTSCHER KULTURRAT (1994). Eine **Nachfolgestudie** ist gegenwärtig in Vorbereitung und wird im Frühjahr 2005 publiziert. Vgl. auch BUNDESREGIERUNG (1990), ZIMMERMANN und SCHULZ (2002) und BILDUNGSKOMMISSION NRW (1995). Ein guter Überblick findet sich in der Zeitschrift **Kulturpolitische Mitteilungen** Nr. 94 (3/2001: 26ff.).
 - 4 **Kompetenzen** bezeichnen ein Konglomerat aus Wissen, Können, Einstellungen, Fähigkeiten. Im Unterschied zur Qualifikation, die klar zu definierende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten meint, über die jemand verfügen muss, um ebenso klar definierte Anforderungen zu erfüllen, sind die Anforderungen, auf die Kompetenzen antworten, (noch) nicht definiert. In Deutschland wurde der Begriff auch in der allgemeinen Bildungs- und vor allem Schuldiskussion nicht zuletzt durch die Ergebnisse der **PISA-Studie** bekannt.
 - 5 **Lebenslanges Lernen** ist in den letzten Jahren auch in Deutschland zu einem zentralen Fokus für Innovationen im Bildungssystem, aber auch für die Förderung von benachteiligten Gruppen,

Zwei Aspekte werden in der Debatte besonders hervorgehoben: Zum einen geht es um ein stärkeres **Zusammenwirken von Schule und nichtschulischen** (Bildungs-) Institutionen.⁶ Zum andern geht um die Frage der Zertifizierung von „**nicht-formellen**“ Lern- und Bildungsleistungen. Diese fächerübergreifenden und gleichzeitig institutionenübergreifenden Aspekte zeigen sich nicht zuletzt in der Betonung kultureller Kompetenzen. So wird etwa auf mögliche Wirkungsfelder ästhetisch-kultureller Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung verwiesen. In diesem Sinn wird vielfach kulturelle Bildung auch als eine Schlüsselqualifikation bezeichnet. Der Deutsche Kulturrat sieht kulturelle Bildung als ein „**integrales Element von Allgemeinbildung**“ und weist ihr die Aufgabe zu, Menschen in ihrer Persönlichkeitsbildung zu unterstützen sowie deren soziale, kommunikative und kreative Fähigkeiten zu stärken. Dies sei vor allem vor dem Hintergrund der Herausforderung durch die neuen Informations- und Kommunikationstechniken von elementarer Bedeutung für den Erhalt gesellschaftlicher Kommunikations- und Integrationsfähigkeit.⁷

Die Vermittlung kulturelle Bildung als Schlüsselqualifikation bzw. Schlüsselkompetenz wird in dieser Sicht zum Gegenstand aller Lebensphasen und gleichzeitig verschiedener Bildungsinstitutionen (SCHEUERER 2002; SCHEYTT 2003).⁸ So ist kulturelle Bildung gestaltender Faktor in der vorschulischen Erziehung in den Kindergärten, in der Schule insbesondere in den Angeboten der künstlerischen Fächer (für Kinder und Jugendliche), in der beruflichen Bildung und in der Hochschule in den Ausbildungs- und Fortbildungscurricula der Professionsentwicklung in allen künstlerischen Ausbildungsgängen (für junge Erwachsene). Einbezogen ist darüber hinaus die außerschulische Bildung in künstlerisch-kreativen Angeboten (für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene), aber auch die Erwachsenen- und Weiterbildung in einem breitem Spektrum von Angeboten zu Kunst und Kultur sowie künstlerisch-kreativem Gestalten.⁹

geworden. Vgl. dazu etwa das Aktionsprogramm „**Lebensbegleitendes Lernen für alle**“ vom Januar 2001, das Integration der allgemeinen, politischen, kulturellen und beruflichen Weiterbildung innerhalb des gesamten Bildungssystems betont (BMBF 2001).

6 Vgl. hierzu etwa die Streitschrift des **Bundesjugendkuratorium** aus dem Jahr 2001 („Zukunftsfähigkeit sichern! Für ein neues Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe“); Informationen hierzu finden sich unter <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/kinder-und-jugend,did=5198.html>.

7 Vgl. dazu die Stellungnahme des **Deutschen Kulturrates** „Kulturelle Bildung im digitalen Zeitalter - Standortbestimmung des Deutschen Kulturrates zu Kultur und Bildung“ aus dem Jahr 2001; das Dokument findet sich unter <http://www.kulturrat.de/aktuell/Stellungnahmen/bildung.htm>

8 Die **Bundesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit** (BKJ) hat auf seiner Mitgliederversammlung im März 2004 ein Papier „Kulturelle Bildung: Schlüsselkompetenz für das Leben“ verabschiedet. Das Dokument findet sich unter <http://www.gew.de/Binaries/Binary6386/bkj.pdf>.

9 Auch die **Kultusministerkonferenz** (KMK) betonte, dass kulturelle Bildung eine wesentliche Rolle in der Aus- und Weiterbildung haben müsse. Dabei gelte es, das gesamte Feld der kulturellen Bildung - schulische als auch die außerschulische kulturelle Bildung - mit allen künstlerischen Sparten und Ausdrucksformen in den Blick zu nehmen (KMK-Pressemitteilung vom 28. 10. 2003).

3. Definitorische Abgrenzung und Kulturstatistik

Ein zentrales Problem für eine begriffliche Abgrenzung von kultureller Bildung ist, dass die Grenzen zwischen allgemeiner Bildung und der Entwicklung von Kompetenzen im kulturellen Bereich fließend sind. Beträchtliche Probleme stellen sich deshalb mit der definitorischen und institutionellen Abgrenzung und Einordnung der kulturellen Bildung. Eine umfassende empirische Darstellung der kulturellen Bildungsaktivitäten fehlt bis heute, ebenso fehlen vollständige statistische Aussagen über die staatlichen Ausgaben für kulturelle Bildung. Mit Ausnahme der Statistik der Musikschulen sind keine amtlichen oder nichtamtlichen Statistiken bekannt, welche kulturelle Bildung gesondert darstellen.¹⁰ Dies gilt sowohl für die kulturbezogene **Ausbildung**, wo bisher kein gesonderter Ausweis der Kulturaspekt in der amtlichen Statistik erfolgt (Statistik der allgemein bildenden Schulen, die Statistik der beruflichen Schulen, die Berufsbildungsstatistik und die Hochschulstatistik). Darüber fehlen in diesen Statistiken Angaben über Ausbildung an privaten Schulen, die nicht nach Landesrecht als Ersatzschulen gelten (z.B. private Schauspiel- und Ballettschulen), sowie Ausbildung durch Privatlehrer (z.B. Gesangs- oder Instrumentalausbildung, Malunterricht). Auf für die Weiterbildung fehlt eine geeignete Datengrundlage. **Weiterbildung** kann in Lehrveranstaltungen, aber auch am Arbeitsplatz, zu Hause oder in Freizeiteinrichtungen in informellen Zusammenhängen erfolgen. Für die kulturbezogene Weiterbildung gibt es bisher keine umfassende Quelle in der amtlichen Statistik, da weder eine Statistik aller Weiterbildungsträger noch eine spezielle Individualstatistik zur Weiterbildungsteilnahme existieren. Die zum Thema Weiterbildungsteilnahme vorliegenden Informationen sind nur punktuell, zumal sie zum Teil (wie z.B. beim Mikrozensus) aus allgemeinen Haushaltserhebungen stammen.¹¹

10 Die Klassifikation kultureller Aktivitäten der **Eurostat-Arbeitsgruppe „Kulturstatistik“** hat zur Vervollständigung eine Gruppe „Querschnittdarstellungen“ eingeführt. Diese Gruppe enthält neben den Kategorien „Kulturwirtschaft“ und „Finanzierung von Kultur“ auch die Kategorie „Aus- und Weiterbildung“, die nicht als Aktivität in jeder der einzelnen Kategorien, sondern an dieser Stelle als gesonderte Kategorie geführt wird. Sie umfasst die kulturbezogene **schulische** und **berufliche** Ausbildung, die entsprechenden **Hochschulstudiengänge** und die **kulturbezogene Weiterbildung**. Der Grund hierfür ist, dass im internationalen Vergleich die kulturelle Bildung in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich organisiert ist. Während in einigen Staaten die kulturelle Bildung in Sondereinrichtungen durchgeführt wird, erfolgt sie in anderen Staaten ganz oder teilweise im Schul- und Hochschulbereich.

11 Der **Kulturfinanzbericht 2003** der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gibt keinen systematischen Überblick der Ausgaben für kulturelle Bildung. Bildungsausgaben im Bereich Kultur finden nur punktuell Berücksichtigung, etwa bei Kunsthochschulen und Musikschulen, unberücksichtigt bleiben jedoch entsprechende Angebote an Universitäten und Volkshochschulen (STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER 2004). Damit stellt sich auch das Problem der **Evaluation**: Sie ist nur in eingeschränktem Maß möglich, solange die Informations- und Datenlage auf dem Gebiet der Kulturellen Bildung so außerordentlich lückenhaft ist.

Um eine umfassende Darstellung zu ermöglichen, müssten **kulturrelevante Ausgaben**, die im Zusammenhang mit der kulturellen Bildung (Aus- und Weiterbildung) anfallen, für die einzelnen Träger der kulturellen Bildungsaktivitäten ausgewiesen werden. Zu berücksichtigen wäre dabei die kulturelle Ausbildung an Hochschulen, die Tätigkeit von Musikschulen, der musisch-künstlerischer Unterricht an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die kulturelle Bildung (z. B. an Volkshochschulen, Jugend- und Erwachsenenbildungstätten, Tanzschulen, Kunstunterricht durch selbständige außerhalb von Bildungseinrichtungen) sowie die kulturelle Weiterbildung insgesamt. Erforderlich hierfür wären hierfür die Entwicklung spezifischer Schätzverfahren, aber auch die Umstellung der Schulstatistik und die Durchführung von Umfragen bei den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung.

4. Institutioneller Formen und föderale Zuständigkeiten

Kulturelle Bildung fällt in Deutschland in ein **äußerst differenziertes Spektrum politischer und administrativer Zuständigkeiten**. Ein erster Bereich betrifft die **Kulturpolitik** im engeren Sinn. Dies umfasst insbesondere Einrichtungen der verschiedenen Sparten der Kunst, z. B. Museumspädagogik, Musikschulen etc.), aber auch Formen der kulturellen Bildung in Vereinen und Verbänden. Hinzu kommt der **Bildungsbereich**: Hier geht es um die Ausbildung an den verschiedenen Zweigen des schulischen Bildungssystems und um die Hochschulausbildung. Zu berücksichtigen sind aber auch die verschiedenen Sparten der **Weiterbildung** im außerschulischen Bereich. Diese Sparten werden geregelt durch die unterschiedlichen Weiterbildungsgesetze in den Ländern. Verantwortlich sind hier vor allem Länder und Kommunen, aber auch eine Vielzahl nichtstaatlicher Institutionen, während die Bundesebene nur im Hinblick auf die allgemeinen Zielsetzungen – jedoch weniger mit der konkreten Gestaltung – der kulturellen Bildung befasst ist.

Kulturelle Bildung ist das zentrale Anliegen etwa der „**Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung**“ (BKJ).¹² So sieht entsprechend der **Bundesjugendplan** kulturelle

(STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER 2004). Damit stellt sich auch das Problem der **Evaluation**: Sie ist nur in eingeschränktem Maß möglich, solange die Informations- und Datenlage auf dem Gebiet der Kulturellen Bildung so außerordentlich lückenhaft ist.

12 Die **Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung** (BKJ) ist ein Zusammenschluss von 48 bundesweit agierenden Fachverbänden, Institutionen und Landesvereinigungen Kultureller Jugendbildung. Vertreten sind die Bereiche Musik, Spiel, Theater, Tanz, Rhythmik, bildnerisches Gestalten, Literatur, Fotografie, Film und Video, neue Medien und kulturpädagogische Fortbildung. Für die Bundesregierung ist die BKJ der zentrale Fachpartner der kulturellen Kinder- und Jugendbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Förderung erfolgt vor allem durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (<http://www.bkj.de>).

Bildung als ein wesentliches Förderziel vor.¹³ Dies gilt ebenso für den **schulischen Bereich**, wo kulturelle Bildung zunehmend wichtiger geworden ist. Beispiele sind das Programm „Künstler und Schüler“ oder das „Förderprogramm Bildung und Kultur“. Auch der **außerschulische Bereich** spielt eine wichtige Rolle: So gibt es etwa zwischen Jugendhilfe und schulischer Bildung Kooperationen (insbesondere im Rahmen von Ganztagschulen), die das „Zusammenwirken“ von Schulen und außerschulischen Partnern ermöglichen. Die Wohlfahrtsverbände führen dabei mit gebündelten Angeboten und Agenturleistungen in den meisten Bundesländern die Liste der Kooperationspartner an. Im Bereich der Jugendbildung ist kulturelle Bildung eines der wesentlichen Felder.¹⁴

Hinsichtlich der fachlichen Zuständigkeiten und Förderkompetenzen zeigt sich ein vielgestaltiges Bild. Die meisten Aktivitäten auf diesem Gebiet fallen in die Regelungs- und Finanzierungskompetenz der **Länder und Kommunen**. Demgegenüber ist die **Bundesebene** nur in geringem Maß hinsichtlich Regelungskompetenz und Förderumfang beteiligt.¹⁵ Hinzu kommen jedoch **Kooperationen** zwischen Bund und Ländern, den Kommunen und den freien Trägern der Bildungs- und Kulturarbeit. So tragen Bund und Länder etwa gemeinsam die bundesweiten Akademien (Remscheid, Wolfenbüttel und Trossingen). Auch im Bereich der kulturellen Jugendbildung arbeitet der Bund mit den Ländern zusammen. Die Bundesregierung steht dabei auch in Verbindung mit der „Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung“ und ihren Mitgliedsorganisationen. Der Bund kooperiert darüber hinaus mit dem Deutschen Kulturrat und seinen Mitgliedsverbänden. Die Kooperationen mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zeigt sich etwa im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungs-

13 Heute ist dies der **Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)**. Dort heißt es: „Kulturelle Bildung soll Kinder und Jugendliche befähigen, sich mit Kunst, Kultur und Alltag phantasievoll auseinander zu setzen. Sie soll das gestalterisch-ästhetische Handeln in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, elektronische Medien, Musik, Rhythmik, Spiel, Tanz, Theater, Video u. a. fördern. Kulturelle Bildung soll die Wahrnehmungsfähigkeit für komplexe soziale Zusammenhänge entwickeln, das Urteilsvermögen junger Menschen stärken und sie zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen.“ Der KJP mit Änderungen und weiteren Hinweisen findet sich unter <http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/kinder-und-jugend.did=3520.html>.

14 Vgl. dazu eine **Expertise für die Bundeszentrale für politische Bildung** (BECKER 2004: 13). Dies betrifft etwa Rahmenvereinbarungen mit Landesmusikräten (Nordrhein-Westfalen), Kooperationen mit Musikschulen (Bayern) bzw. mit deren Landesverbänden (Brandenburg), Förder-, Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Bereichen Musik, Kunst und Kultur (Schleswig-Holstein), Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen und Einrichtungen (Volkshochschulen, Musik- und Kunstschulen) (Sachsen-Anhalt), Einbeziehung von außerschulischen Mitarbeitern – insbes. Künstlern - als Honorarkräfte (Hamburg).

15 Dies entspricht der **Kompetenzverteilung** für die Kulturpolitik (und noch deutlicher für die Bildungspolitik): Für den Bereich der Kultur und des Bildungswesens fehlt eine ausdrückliche umfassende Kompetenzzuweisung an den Bund; entsprechend liegen die Gesetzgebungskompetenzen für diese Bereiche vor allem bei den Ländern; vgl. dazu die Übersicht und die Literatur bei MÜLLER und SINGER (2004).

förderung. Dies betrifft insbesondere **Modellversuche und Projekte**, die gemeinsam mit den Ländern durchgeführt werden.

Der Bund unterstützt die kulturelle Bildung insbesondere im Kompetenzbereich des **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)**. Gefördert werden vor allem **Innovationen** im allgemeinen Bildungswesen, insbesondere im Rahmen von Programmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Gemeinsam mit den Ländern werden dabei Modellvorhaben unterstützt, die wichtige Impulse für Weiterentwicklungen im Bildungswesen geben. Sie konzentrieren sich beispielsweise auf die Qualitätsverbesserung in Schulen und Schulsystemen, die Steigerung der Effizienz im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht, die Einbeziehung von Medien, Informations- und Kommunikationstechnologien in Lehr- und Lernprozessen sowie auf die Bildung für eine demokratische Kultur. Ein bereits abgeschlossener BLK-Modellversuch gab es im Förderungsbereich „Musisch-kulturelle Bildung“.¹⁶ Aktuell fördert die Bundesregierung zusammen mit den Ländern im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung das Programm „Kulturelle Bildung im Medienzeitalter“.¹⁷ Dabei werden auch einige Modellversuche zur Einbeziehung der Neuen Medien in den Musikunterricht der Schulen und in die Musikausbildung an Hochschulen durchgeführt.¹⁸ Die Ausgaben des Bundes kommen hier vor allem aus dem Etat für **Forschungsförderung und Bildungsplanung** (Einzelplan 30, Bundesministerium für Bildung und Forschung).¹⁹

Hinzu kommt kulturelle Bildung im Rahmen des **Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)**: Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert durch den Kinder- und Jugendplan (KJP) des Bundes auf der Grundlage des § 83 des Achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) – SGB VIII – die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Förderprogramm im Rahmen des Kinder- und Jugendplans richtet sich auf kulturelle Bildung. Auf der Basis des KJHG gründen sich landesweite Förderprogramme, Landesjugendpläne als Rechtsgrundlage für

16 Vgl. dazu auch www.blk-bonn.de/modellversuche/programm_musisch_kulturelle_bildung.htm.

17 Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Modellprojekte sind im Einzelnen ausgewertet worden. Vgl. dazu etwa die Übersicht über die Modelle kultureller Bildung (KEUCHEL UND WIESAND 2000). Weitere Informationen finden sich unter <http://www.kubim.de>.

18 Im Rahmen der Fördermaßnahme „InfoSchul“ wurden in den vergangenen Jahren in Abstimmung mit den Ländern verschiedene Projekte zur musischen Erziehung in Schulen und in der Lehrerbildung gefördert. Das ebenfalls vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „Lehrer-Online“ stellt den Schulen aufbereitete Unterrichtseinheiten aus der Schulpraxis zum Thema Musikerziehung zur freien Verfügung. Vgl. dazu die Informationen der **Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung** (http://www.blk-bonn.de/modellversuche/kulturelle_bildung.htm).

19 Ein Auszug aus dem Haushaltsplan des Bundes für 2005 (Einzelplan 30) findet sich in **Anlage 1**.

Kommunen. Die Bundesförderung resultiert dabei aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes der im Haushaltsplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) enthalten ist. Kulturelle Bildung soll Kinder und Jugendliche befähigen, sich mit Kunst und Kultur und Alltag phantasievoll auseinander zu setzen. Kulturelle Jugendbildung soll die Wahrnehmungsfähigkeit für komplexe Zusammenhänge entwickeln, das Urteilsvermögen junger Menschen stärken und sie zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen. Im Haushaltsjahr 2005 stehen etwa 7 Millionen Euro für die Träger der kulturellen Jugendbildung zur Verfügung.²⁰ Diese Mittel kommen zum einen den etablierten Wettbewerben und Preisen wie „Jugend musiziert“, „Deutscher Jugendliteraturpreis“, „Deutscher Kindertheaterpreis“ und „Deutscher Jugendtheaterpreis“, „Deutscher Jugendvideopreis“, „Jugend und Video“, „Leopold-gute Musik für Kinder“ und zum anderen den bundeszentralen Fachorganisationen, der „Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung“ und den einzelnen Sparten wie Musik, Theater, Medien, Literatur, Tanz/Rhythmik zugute.²¹ Außerdem werden damit drei Einrichtungen institutionell gefördert: Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung, Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen und die Internationale Jugendbibliothek.

Bildungsaspekte enthält auch die **Auswärtige Kulturpolitik**.²² Das Auswärtige Amt stellt etwa Mittel für den internationalen Jugendaustausch und für auswärtige kulturelle Maßnahmen etwa im Rahmen kommunaler Partnerschaften zur Verfügung. Aber auch andere Ressorts sind bei kulturellen Bildungsmaßnahmen für die Auswärtige Kulturpolitik beteiligt. Dies betrifft insbesondere die **Bildungs-**²³ und **Entwicklungspolitik**.²⁴ Kulturelle Bildungsaspekte finden sich auch bei der **Tätigkeit der Integrationsbeauftragten** der Bundesregierung: Die Ausländer-, Migrations- und Flüchtlingspolitik ist dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zuge-

20 Ausgaben des Bundes betreffen hier vor allem **Maßnahmen der Jugendpolitik** (Einzelplan 17, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend); ein Auszug aus dem Haushaltsplan des Bundes für 2005 findet sich in **Anlage 2**.

21 Vgl. zu den Inhalten und Strukturen der **Jugendkulturarbeit** ausführlich die Darstellung in BMBF (2004) (**Anlage 3**).

22 Vgl. dazu ausführlich SINGER (2003).

23 Das **Bundesministerium für Bildung und Forschung** fördert etwa in seinen Programmen den internationalen Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern. Gefördert werden Studienreisen- und Austauschmaßnahmen sowohl für Einzelpersonen als auch für Gruppen im Rahmen von Partnerschaften zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen. Der Studenten- und Wissenschaftleraustausch wird organisiert durch Mittlerorganisationen mit jeweils eigenen Austauschschwerpunkten.

24 Zum außenkulturellen Aufgabenfeld des **Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** gehört vor allem die berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer. Auch hier sind kulturelle Aspekte vorhanden.

ordnet. Schließlich finden sich auch kulturelle Bildungsaspekte bei den Maßnahmen, die aufgrund § 96 Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) stattfinden.²⁵

5. Kulturelle Bildung im Rahmen der Kulturpolitik der Europäischen Union

Kulturelle Bildung wird auch durch die Kultur- und Bildungspolitik der Europäischen Union unterstützt. Allerdings zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Förderbereiche sich auf vielerlei Bereiche erstrecken, die nicht verzahnt und zudem äußerst unüberschaubar sind. Artikel 151 EGV schuf die rechtliche Grundlage für die Programme, Aktionen und Initiativen der EU, die gezielt zur Förderung kultureller Aktivitäten – die an vielen Stellen kulturelle Bildungsaspekte enthalten – im Gemeinschaftsgebiet aufgelegt werden. Die Tätigkeitsfelder des Art. 151 sind zwar sehr weit gefasst – „künstlerisches und literarisches Schaffen einschließlich im audiovisuellen Bereich“ (Abs. 2) – und lassen deshalb kaum eine thematische Begrenzung der Förderbereiche zu. Andererseits sind Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kulturpolitik in **prozeduraler und kompetenzieller Hinsicht begrenzt**. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Kulturpolitik und für die Gestaltung des kulturellen Lebens verbleiben prinzipiell bei den Mitgliedstaaten und dort wiederum – wie im Fall der Bundesrepublik Deutschland – bei den Ländern und Kommunen. Damit sind die Kulturkompetenzen der Gemeinschaft von vornherein deutlich eingeschränkt.²⁶

Die europäische Kulturförderung erfasst auch Bildungsaspekte. Dies betraf zunächst insbesondere das Programm „Kaleidoskop“. Die durch die Kommission ergriffenen ersten Maßnahmen sind, zwischen 1996 und 1999 von drei sektoralen Programmen abgelöst worden, die die darstellenden und bildenden Künste, das Kulturerbe und das Buch umfassen. Seit Anfang 2000 hat das neue **Förderrahmenprogramm „Kultur 2000“** diese Programme ersetzt.²⁷ Das Programm „Kultur 2000“ ist mit 167 Millionen Euro dotiert (d. h. jährlich ca. 33,4 Millionen Euro). Das Programm „Kultur 2000“ wurde zunächst für den Zeitraum 2002 bis 2004 beschlossen (und wurde nach einem Beschluss des Kulturministerrates bis 2006 verlängert).²⁸ Gefördert wird die

25 Vgl. dazu den Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen zur Förderung der Kulturarbeit gemäß § 96 Bundesvertriebenengesetz in den Jahren 2001 und 2002 (BT-Drs. 15/2967).

26 Vgl. dazu ausführlich die Arbeit über die Kulturpolitik der Europäischen Union (SINGER 2004) (Anlage 4).

27 Vgl. dazu die Informationen in www.europa-foerdert-kultur.info.

28 Mit dem **Ratsbeschluss** vom 31. März 2004 wurde das Programm Kultur 2000 offiziell um zwei weitere Jahre bis Ende 2006 verlängert (ABl. L 99/3 vom 3. 4. 2004) Für die gesamte Laufzeit von sieben Jahren stehen nun insgesamt 236,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Zusammenarbeit zwischen kulturellen Akteuren, um so zur Verwirklichung eines gemeinsamen europäischen Kulturraums beizutragen. Gleichzeitig mit der Förderung von künstlerischem und literarischem Schaffen soll die Kenntnis der Geschichte und der Kulturen in Europa und ihrer internationalen Verbreitung vertieft, das bedeutsame Kulturerbe in Europa hervorgehoben sowie der interkulturelle Dialog und die soziale Integration gestärkt werden.

Neben dem Programm 2000, das eine Reihe von Aspekten der kulturellen Bildung enthält, existiert **eine Reihe weiterer Programme** der Europäischen Union, die eine kulturelle Dimension enthalten. Dies betrifft etwa die Bereiche Beschäftigung und Ausbildung, Forschung und technologische Entwicklung, Informationsgesellschaft.²⁹ Auch diese Programme werden von **verschiedenen Generaldirektionen und Dienststellen** der EU-Kommission verwaltet und unterliegen jeweils speziellen Regelungen hinsichtlich der Arbeitsweise und der Förderfähigkeit.

Zu den Förderbereichen mit kulturellem Bildungsaspekt zählt zunächst die **Jugendförderung**: Mit ihrer Entschließung vom 27. Juni 2002 zum Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (ABl. C 168/2 vom 13.7.2002) räumen die für Jugend zuständigen Minister der Mitgliedstaaten der Partizipation und Information eine vorrangige Priorität ein. Außerdem sollen die Jugendbelange zukünftig stärker in die Förderaktivitäten im Rahmen anderer Politikbereiche einbezogen werden. Das Aktionsprogramm **JUGEND** fördert Erfahrungen der außerschulischen Bildung mit Auslandsaufenthalten. Die Aktion **Netd@ys Europe** hat zum Ziel, den Einsatz neuer Medien auf dem Sektor der Jugend-, Kultur- und Bildungsarbeit zu unterstützen. Sie wird durch diverse Programme der Generaldirektion Bildung und Kultur gefördert, unter anderem durch KULTUR 2000. Das Netd@ys-Label können Projekte tragen, die visuelle Produkte betreffen, wie z. B. Video, Film, Fotografie. Insgesamt soll damit der Einsatz der neuen Medien, insbesondere des Internets, in Bildung und Kultur gefördert werden. Darüber hinaus gewährt die Kommission Zuschüsse zur Deckung von Betriebskosten von internationalen Jugend-NGOs sowie von Durchführungskosten für Veranstaltungen auf europäischer Ebene.

Hinzu kommt die **kulturelle Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung**. Die europäischen Programme in der allgemeinen und beruflichen Bildung

²⁹ Ein Pilotprojekt war die Initiative **CONNECT**, die im Jahr 2002 abgeschlossen wurde. Zweck dieser Initiative, vom Europäischen Parlament im Jahre 1999 beschlossen und mit einem Etat von 15 Millionen Euro ausgestattet, war es, allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Kultur, Innovation und neue Technologien miteinander zu verknüpfen. Das Programm diente zur Erprobung der Durchführbarkeit des neuen Programms an der Schnittstelle von Kultur und Bildung. Inhalt waren innovative Maßnahmen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung im kulturellen Bereich (EU-ABl. C 163/9 vom 10. 6. 1999).

unterstützen auch Kooperationen im kulturellen Bereich.³⁰ **Sokrates**, das gemeinschaftliche Aktionsprogramm im Bereich der allgemeinen Bildung (2000-2006),³¹ besteht aus acht Aktionen: COMENIUS, ERASMUS und GRUNDTVIG (Förderung der schulischen und Hochschulausbildung), LINGUA (bereichsübergreifende Maßnahmen zum Erhalt der sprachlichen Vielfalt in Europa), MINERVA (Förderung des IKT-bezogenen Dialogs zwischen Experten im Bildungsbereich) sowie drei weitere Aktionen, die als „Bereichsübergreifende Maßnahmen“ zusammengefasst sind. Wie die **Projekte zur interkulturellen Erziehung** zeigen, ermöglicht das Sokrates-Programm auch die Zusammenarbeit zwischen europäischen Schulen, unter anderem auch im Sprachenunterricht und in der Verständigung zwischen den Kulturen. Das Programm **Leonardo Da Vinci** soll die Zusammenarbeit zwischen Bildungsinstitutionen auch unter kulturpolitischen Aspekten fördern.³² Gefördert werden transnationale Projekte, bei denen die verschiedenen Akteure der Berufsbildung (Ausbildungseinrichtungen, Berufsschulen, Hochschulen, Unternehmen, Handelskammern, usw.) zusammenarbeiten, um Mobilität und Innovation zu verbessern und die Ausbildungsqualität zu steigern. Mit der **Aktion Jean Monnet** werden Hochschulen unterstützt, die Studiengänge über die europäische Integration einrichten möchten. Ein weiterer Bereich ist **eLearning**: Mit dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) soll der Übergang Europas in die Wissensgesellschaft beschleunigt werden.³³

6. Förderauflagen für kulturelle Bildung auf Bundesebene

Prinzipiell ist Kulturelle Bildung am leichtesten durch entsprechende Regelungen und Vorschriften für die nationalen Curricula institutionell abzusichern. Dies zeigt etwa das **Norwegische Erziehungsgesetz**. Es verpflichtet die Kommunen zum Musikschulunterricht für Kinder und Jugendliche. In **Dänemark** ermöglicht es eine gesetzliche Regelung im Schulgesetz des Königreichs jedem Schüler zweimal im Jahr eine Theatervorstellung zu besuchen. Solche gesamtstaatliche Regelungen sind jedoch in Deutschland nicht ohne weiteres möglich. In einem föderalen System müssten solche Regelungen von den Ländern festgelegt werden. Auf Bundesebene gibt es demgegenüber nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, durch bundesgesetzliche Regelungen die Förderung kultureller Bildung festzulegen.

30 Vgl. http://europa.eu.int/comm/education/index_de.html; vgl. zu den verschiedenen Programmen im Bildungssektor auch <http://www.europa-foerdert-kultur.info/index.php?&nav1=politik03>.

31 Vgl. dazu ausführlich http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/socrates_de.html.

32 Vgl. http://europa.eu.int/comm/education/leonardo_de.html.

33 Vgl. http://europa.eu.int/comm/education/programmes/elearning/index_de.html.

6.1. Bundeshaushaltsrecht³⁴

Die **Bundeshaushaltsordnung** (BHO) ist in Deutschland das Bundesgesetz, das die Ausführung des Haushaltsgrundsatzgesetzes regelt. Im Haushaltsgrundsatzgesetz (HGGrG) ist die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplanes und der Landeshaushaltspläne geregelt. Als Regelwerk für die Einbeziehung von speziellen Förderaufträgen bietet sich dieses Gesetz nicht an. Das Haushaltsrecht des Bundes setzt sich aus verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen zusammen. Zu den letztgenannten zählen das Haushaltsgrundsatzgesetz, die Bundeshaushaltsordnung und das jährliche Haushaltsgesetz. Das zustimmungspflichtige Haushaltsgrundsatzgesetz stellt durch die Verpflichtung von Bund und Ländern zum Erlass übereinstimmender Verfahrensordnungen für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Haushaltspläne die Einheitlichkeit des Haushaltsrechts von Bund und Ländern sicher. Mit der Bundeshaushaltsordnung erfüllt der Bund seine Verpflichtung aus dem Haushaltsgrundsatzgesetz. Das aus dem Haushaltsgrundsatzgesetz und der Bundeshaushaltsordnung bestehende Haushaltsrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsregeln, die sich auf die Haushaltswirtschaft beziehen. Funktional ist damit das Haushaltsrecht darauf gerichtet, eine bestimmte haushaltswirtschaftliche Ordnung zu begründen. Ansprüche zugunsten bzw. Beschränkungen zu Lasten Dritter sind deshalb dem durch seine haushaltswirtschaftliche Ordnungsfunktion bestimmten Haushaltsrecht fremd.

Die in Rede stehende Verwendungsaufgabe könnte durch den Haushaltsgesetzgeber im jährlichen **Haushaltsgesetz** erteilt werden, wenn der Bund Kulturinstitutionen auf freiwilliger Basis durch Zuwendungen (d. h. **ohne Rechtsanspruch** des Zuwendungsempfängers) fördert und entsprechende Mittel im Bundeshaushalt veranschlagt sind. Der Adressat der Verwendungsaufgabe wäre in diesem Falle die Bundesregierung. Sie müsste die geforderte Kultureinrichtung im Rahmen des Zuwendungsbescheides zur auflagegemäßen Mittelverwendung verpflichten. Das jährliche Haushaltsgesetz als Regelungsort hätte allerdings den Nachteil, dass die Verwendungsaufgabe wegen der zeitlich begrenzten Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes jedes Jahr neu erteilt werden müsste. Das Haushaltsgrundsatzgesetz und die Bundeshaushaltsordnung sind wegen der sie bestimmenden haushaltswirtschaftlichen Ordnungsfunktion und der Einheitlichkeit des Haushaltsrechts von Bund und Ländern kein geeigneter Ort für eine gesetzliche Verankerung einer Auflage hinsichtlich der Verwendung von Bundesmitteln zugunsten der kulturellen Bildung durch vom Bund geforderte Kulturinstitutionen. Eine solche

³⁴ Dieser Abschnitt beruht auf einem von RD Krawietz (Fachbereich IV) übermittelten Beitrag.

Auflage könnte in den jährlichen Haushaltsgesetzen durch den Haushaltsgesetzgeber erteilt werden, sofern der Bund die Kultureinrichtungen durch Zuwendungen fördert.³⁵

6.2. Förderauflagen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist im SGB VIII enthalten und regelt den Bereich der Jugendfürsorge, die heute nicht nur die Förderung benachteiligter Gruppen, sondern die Jugendhilfe im weiteren Sinne umfasst. Aufgabe der Jugendhilfe ist es vorrangig, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Darunter fallen auch Maßnahmen im Bereich der kulturellen Bildung: In § 11 III Nr. 1 KJHG wird kulturelle Bildung als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit genannt. Eine bundesgesetzliche Förderaufgabe für Kulturinstitutionen mit dem Inhalt, bestimmte Angebote innerhalb der kulturellen Bildung sicherzustellen, dürfte jedoch nicht unproblematisch sein.

Das KJHG regelt einen Bereich der öffentlichen Fürsorge. Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 I Nr. 7 GG. Dabei kann es zu Überschneidungen mit der Zuständigkeit der Länder kommen, wenn Materien, die im Bereich Erziehung, Bildung und Kultur anzusiedeln sind, Inhalt des KJHG werden sollen. Naturgemäß stehen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Jugendarbeit im Zusammenhang mit Bildung und Kultur. Mit der Schwerpunktsetzung in § 11 III Nr. 1 KJHG ist aber zunächst nur der Auftrag an die Träger der Jugendhilfe formuliert, Angebote im Bereich der kulturellen Bildung bereitzustellen. Das KJHG in seiner aktuellen Fassung bedient sich des Begriffs der kulturellen Bildung, ohne ihn zu definieren. Eine solche Definition ist ohnehin recht schwer. Würde man aber an dieser Stelle diesen Begriff mit Inhalt füllen wollen, käme das einem Bildungskatalog sehr nahe, der die föderale Kompetenzverteilung hinsichtlich Kultur (und Bildung) tangiert: Kulturelle Institutionen im Wege eine Regelung im KJHG zu Trägern der Jugendhilfe zu machen, könnte die Kulturhoheit der Länder und darüber hinaus auch die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen, die zum großen Teil Träger kultureller Einrichtungen sind, verletzen.³⁶

35 Vgl. dazu auch eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste (KEUTER u. a. 2004: 65ff.).

36 Eine **mögliche Vorgehensweise** ist es dagegen, in den entsprechenden Ausführungsgesetzen auf Länderebene die Förderung der Jugendarbeit bzw. der kulturellen Bildung besonders hervorzuheben, etwa durch die Vorschrift, einen bestimmten Teil der Ausgaben für diesen speziellen Bereich vorzusehen. Ein Beispiel hierfür ist die Berliner Regelung: Nach § 48 II des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in **Berlin** (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 24 vom 18. 5. 1995) muss der Anteil für die Jugendarbeit mindestens 10 Prozent der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen. Noch klarer ist ein entsprechendes Gesetz in **Nordrhein-Westfalen**, das die kulturelle Jugendarbeit explizit erwähnt (<http://www.lkj-nrw.de/Jugendpolitik/jugendpolitik.htm>). Vgl. dazu auch EICHLER und EXNER (2004) (**Anlage 5**).

Die Jugendhilfe zeichnet sich durch eine mehrteilige Trägerstruktur aus. Jedoch gehören kulturelle Institutionen (wie beispielsweise Museen und Theater) nicht zu den Trägern der Jugendhilfe.³⁷ Eine Förderaufgabe, mit dem Inhalt, bestimmte Angebote innerhalb der kulturellen Bildung sicherzustellen, wäre geeignet, die betroffenen Kulturinstitutionen zu solchen Trägern zu machen. Sie über das KJHG in eine solche Aufgabe einzubeziehen, ist jedoch von Art. 74 I Nr. 7 GG nicht mehr gedeckt.

7. Kulturverträglichkeitsprüfung

Die Kulturverträglichkeitsprüfung in Deutschland ist eine Art **Frühwarnsystem**, das Aktionen auslöst, wenn etwa in den Bereichen der Steuer- oder Sozialgesetzgebung der Kulturbereich unmittelbar oder mittelbar berührt wird. Als Beispiel für eine (erfolgreiche) Kulturverträglichkeitsprüfung wird etwa die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden von Unternehmen für gemeinnützige Organisationen und Verbände genannt. Soweit sie Gesetze betrifft, handelt es sich bei der Kulturverträglichkeitsprüfung in der Sache um eine **kulturbezogene Form der Gesetzesfolgenabschätzung**, die allgemein helfen soll, die wahrscheinlichen Folgen und Nebenfolgen von Regelungsvorhaben zu ermitteln und zu beurteilen. Zur Gesetzesfolgenabschätzung sind die Bundesministerien nach § 44 GGO verpflichtet. Nach § 45 GGO in Verbindung mit Anlage 8 zur GGO ist die Beauftragte für Kultur und Medien jedoch nur an Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen, wenn Belange der Kultur- oder Medienpolitik berührt sind. Zudem entscheidet sie nicht selbst darüber, ob ihr Aufgabenbereich betroffen ist, vielmehr liegt die frühzeitige und umfassende Beteiligung nach § 19 Abs. 1 GGO in der Verantwortung des federführenden Ministeriums.³⁸ Das Instrument der Kulturverträglichkeitsprüfung eignet sich deshalb kaum für eine **Förderaufgabe** hinsichtlich der kulturellen Bildung. Mit diesem Instrument kann allenfalls die Kulturverträglichkeit im Rahmen laufender Gesetzesvorhaben überprüft werden.

37 Das KJHG unterscheidet zwischen öffentlichen (§ 69) und freien (§ 75) Trägern. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte (§ 69 I 2 KJHG), nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Städte (§ 69 II). Wer überörtlicher Träger ist, überlässt das KJHG dem Landesrecht. Überwiegend haben die Länder sich selbst zu überörtlichen Trägern bestimmt. Träger der freien Jugendhilfe sind private Organisationen, Kirchen und andere Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Eine Übersicht zu den freien Trägern findet sich in MÜNDER u. a. (2003: 596).

38 Terminologisch erinnert der Begriff der Kulturverträglichkeit an den der Umweltverträglichkeit, die nach dem Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge zu prüfen ist. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse dieser Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt werden.

Auch im **EU-Recht** ist eine Überprüfung der Kulturverträglichkeit enthalten: Die Gemeinschaft muss kulturelle Belange bei der Gestaltung ihrer Politik berücksichtigen (Artikel 151 Art. 4 EGV). Diese Querschnittsklausel (oder **Kulturverträglichkeitsklausel**) schafft jedoch keine neuen Kompetenzen der Gemeinschaft, sie beschneidet ihre Zuständigkeiten aber auch nicht im Sinne eines Kulturvorbehalts. Aus der Regelung folgt vielmehr für alle Politikbereiche der Gemeinschaft das **Gebot der Rücksichtnahme auf die kulturellen Interessen** der Mitgliedstaaten sowie den Schutz des gemeinsamen kulturellen Erbes, die als Entscheidungsfaktoren im supranationalen Willensbildungsprozess angemessen zu berücksichtigen sind. Erforderlich ist daher eine **Abwägung** zwischen den kulturellen Interessen der Mitgliedstaaten und den anderen – vornehmlich wirtschaftlichen – Zielen des Vertrages (etwa den Grundfreiheiten, dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht oder dem Beihilfenverbot). Dies bedeutet gleichzeitig, dass bei allen Maßnahmen im Rahmen des EG-Vertrages kulturelle Aspekte zu berücksichtigen sind, wobei die **Pflege der kulturellen Vielfalt im Vordergrund** steht. Dies soll unter Beachtung des Grundsatzes der bestmöglichen Kulturentfaltung geschehen: Zwar wird kein genereller Vorrang der Kultur vor anderen Vertragszielen angenommen. Gefordert wird aber, dass **schwerwiegende Beeinträchtigungen** kultureller Belange entweder gänzlich unterbleiben oder aber **zumindest ausgeglichen** werden müssen. Daraus folgt, dass sich hieraus nicht unmittelbar spezielle Förderungen im Bereich der kulturellen Bildung festschreiben lassen, die Regelung besagt nur, dass auch in Politikbereichen jenseits der unmittelbaren Kulturförderung die kulturellen Belange berücksichtigt werden müssen. Eine unmittelbare Vorschrift zur Förderung der kulturellen Bildung in den Mitgliedstaaten ist daraus nicht ableitbar. Ebenso wenig lässt sich daraus eine Regelung zu einem spezifischen Förderprogramm auf Unionsebene ableiten.

8. Die Förderung der kulturellen Bildung in Großbritannien

Eine internationale Vergleichsreferenz bildet die Regelung der Förderung kultureller Bildung in Großbritannien. 1992 wurden die kulturpolitischen Agenden in Großbritannien erstmals in einem eigenen Ministerium zusammengefasst. 1997 kamen neue Verantwortungsbereiche hinzu und seither trägt es den Namen „**Department for culture, media and sport**“ (DCMS).³⁹ Neben den im Titel angeführten Bereichen ist es auch

39 Ein beträchtlicher Teil des Aufgabenfeldes des Ministeriums bezieht sich nur **England**. Schottland, Wales und Nordirland besitzen seit einigen Jahren eigene kulturpolitische Verantwortlichkeiten. Zu den Aufgaben, die sich auf das **gesamte Vereinigte Königreich** erstrecken gehören u. a. Rundfunk- und Medienpolitik, Tourismus und die *National Lottery*. Auch die Vertretung Großbritanniens in der EU und im Europarat liegt in der Verantwortung des DCMS. Vgl. dazu die Informationen des Kulturministeriums unter <http://www.culture.gov.uk>. Eine Übersicht der Struktur und der Zuständigkeiten der britischen Kulturpolitik findet sich auch unter <http://www.culturalpolicies.net/>.

noch für die Belange des Tourismus zuständig. Unter der Labour-Regierung wurde das Ministerium massiv aufgewertet, die Organisationsstruktur wurde geändert und eine Reihe von neuen Gremien wurden geschaffen, etwa der „Film Council“, die „Commission for Architecture and the Built Heritage“ oder die „National Endowment for Science, Technology and the Arts“. Direktförderungen vergibt das Kulturministerium lediglich an die Staatsbibliothek und an die staatlichen Museen. Der Großteil des Budgets wird von halbstaatlichen Einrichtungen – zumeist gemeinnützigen Vereinen – verwaltet. In den letzten zehn Jahren wurden auch den regionalen und kommunalen Behörden, die die wichtigsten Geldgeber im Bereich von Kunst und Kultur sind, mehr Kompetenzen eingeräumt.

Das System der Kunst- und Kulturförderung ist in **Großbritannien** durch das "**Arm's Length Principle**" gekennzeichnet, d. h. von einer größtmöglichen Unabhängigkeit der Kultur von staatlichen Stellen. Britische Kulturpolitik zielt daher in erster Linie auf die Schaffung von Rahmenbedingungen für privatrechtliche Strukturen im Kulturbetrieb. Finanzielle Zuwendungen werden von Mittlerorganisationen nach dem Grundsatz der ergänzenden Förderung gewährt, so dass neben selbst erwirtschafteten Einnahmen Sponsoren gefunden werden müssen. Die öffentliche Kulturförderung (und die quasi-öffentliche Verteilung der Lottereeinnahmen) tritt deshalb hinter Modellen der **public-private-partnership** bzw. des direkten **corporate sponsorship** zurück. Eine große Rolle im Bereich der Kunst- und Kulturförderung spielen deshalb private Stiftungen und Sponsoren aus Wirtschaft und Industrie, die von der staatlichen Agentur „Association for Business Sponsoring of the Arts“ bei ihrer Suche nach förderungswürdigen Kunst- und Kulturprojekten beraten und mit freien Kulturschaffenden zusammengebracht werden. Viele Kulturinstitutionen – so etwa der überwiegende Teil der Londoner Theaterlandschaft – arbeiten daher überwiegend kommerziell.⁴⁰

Das Kulturministerium legt die Leitlinien der staatlichen Kulturpolitik fest; für die Durchführung sind verschiedene kulturelle Institutionen – insbesondere die verschiedenen „Arts Councils“⁴¹ – zuständig, die eigenverantwortlich die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verwalten und mit den einzelnen Kulturinstitutionen kooperieren. Zu den Zielen der Kulturpolitik gehört auch die Stärkung des Zusammenhangs von Bildung und Kultur. Die in den einzelnen Bereichen ergriffenen Maßnahmen sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen und befördern, Gemeinschaften und

40 Vgl. zur **Kulturförderung und -finanzierung** in Großbritannien auch BECKER (1996), ARTS COUNCIL OF ENGLAND (1998), ARTS COUNCIL OF IRELAND (2000), ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (2002: 27ff.).

41 Der „**Arts Council of England**“ ist die zentrale Institution, die mit der unmittelbaren öffentlichen Finanzierung von Kunst und Kultur in England befasst ist (<http://www.artscouncil.org.uk/>). Analoge Fördergremien gibt es in Schottland, Wales und Nordirland.

sozialen Gruppen durch kulturelle und soziale Angebote stärken. Zur Überprüfung kultureller Aspekte im Bildungswesen wurde im Jahr 1999 vom **National Advisory Committee on Creative and Cultural Education** (NACCCE) – eine beratende Kommission, eingesetzt vom Bildungs- und vom Kulturministerium – ein Bericht zur Rolle kultureller Aspekte im Bildungssystem vorgelegt. Der Report stellt dabei einen Zusammenhang zwischen „Creative Education“ und „Cultural Education“ her. Ersteres meint die Entwicklung von Kompetenzen für neue Ideen und Handlungsformen, während kulturelle Bildung auf die Befähigung zum Umgang mit der wachsenden Komplexität und Vielfalt von Werten und Lebensformen abzielt. Mit diesem breiten Kulturbegriff werden nicht nur Kunst und künstlerisches Schaffen erfasst (populäre Kultur und Hochkultur), sondern auch innovative und kreative Kompetenzen in einem weiteren Sinn (NATIONAL ADVISORY COMMITTEE ON CREATIVE AND CULTURAL EDUCATION 1999: 45ff.).⁴²

Ein Ziel des Kulturministeriums ist es in diesem Zusammenhang, die Rolle der kulturellen Bildung im Bildungssystem, aber auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen, zu stärken. Die Standards der kulturellen Bildung sollen verbessert werden, gleichzeitig geht es auch um die Sicherstellung von entsprechenden Qualifikationen und Kompetenzen auf der Seite der Anbieter und Produzenten kultureller Güter. Zwei **Förderprojekte** mit dem Ziel der Stärkung kultureller Kompetenz können beispielhaft genannt werden. So sollen zum einen mit einem speziellen Programm Bildungssystem (insbesondere Schulen) und Kulturinstitutionen stärker vernetzt werden. Das Ziel ist es, Bildungssystem und Kultur enger zusammenzuführen und dadurch – jenseits der formalen Curricula – Möglichkeiten für Schüler zu schaffen, Kulturgüter und Kulturschaffen näher kennen zu lernen und gleichzeitig kulturelle Kompetenzen zu erwerben. Die bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet waren nicht überzeugend. Es gab zwar eine Reihe guter Ansätze, allerdings sind kulturelle Bezüge im Bildungssystem nur teilweise hergestellt worden. Deshalb soll die Initiative der britischen Regierung eine stärkere Verbindung von Bildungssystem mit dem Kultursektor herstellen. Das Programm „**Creative Partnerships**“ ist ein Projekt mit einem Finanzvolumen von 160 Millionen Euro, das vom Kulturministerium (*Department of Culture, Media and Sport*) in Zusammenarbeit mit dem „Department for Education and Skills“, dem „Arts Council England“ und weiteren Partnern durchgeführt wird. Das Projekt konzentriert sich auf sechzehn Regionen, zu meist benachteiligte Gebiete, da dort der Bedarf am größten erscheint. Mit den Förderbeträgen sollen vor allem Künstler und anderer Partner aus dem Kultursektor finanziert werden (CULTUURNETWERK NEDERLAND 2004: 16).⁴³

42 Ein Auszug aus dem Report findet sich in **Anlage 5**.

43 Vgl. dazu insbesondere die Informationen unter www.creative-partnerships.com.

Ein weiteres Programm dient dazu, die Zusammenarbeit zwischen Museen und Schulen zu verbessern. Ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem "Department for Education and Skills" hat das Kulturministerium hierzu im Jahr 1999 den „**Education Challenge Fund**“ aufgelegt. Mit diesem Fonds sollte der Bildungsaspekt im Bereich von Museen und anderen Ausstellungsorten stärker betont werden. Gleichzeitig diente der Fonds auch dazu, die museumspädagogischen Kapazitäten in lokalen und regionalen Museen zu verbessern.⁴⁴

44 Vgl. dazu www.culture.gov.uk/museums_and_galleries/muse_education.htm. Eine umfangreiche **Evaluation** des Programms findet sich bei HOOPER-GREENHILL, Eilean; DODD, Jocelyn (2002) (**Anlage 5**). Vgl. zur den Zielen und Evaluationsmöglichkeiten in der kulturellen Bildung vgl. auch BMBF/BKJ (2002) (**Anlage 6**).

9. Literatur

- ARTS COUNCIL OF ENGLAND (1998). *International Data on Public Spending on the Arts in Eleven Countries* (ACE Research Report No. 13). London: ACE.
- ARTS COUNCIL OF IRELAND (2000). *A Comparative Study of levels of arts expenditure in selected countries and regions*. Dublin: Arts Council
http://www.artscouncil.ie/library/downloads/A_Comparative_study_of_levels_of_arts_expenditure.pdf (23.08.03).
- BECKER, Helle (2004). *Kompetent und zukunftsfähig? Zwei relevante Aspekte der aktuellen Bildungsdebatte für die politische (Jugend-) Bildung* (Expertise für die Bundeszentrale für politische Bildung; gekürzte Fassung). Online im Internet
<http://www.bpb.de/files/B3RMK6.pdf> [Stand 02.02.04].
- BECKER, Lisa (1996). *Kulturfinanzierung in Großbritannien und Deutschland – ein Vergleich* (ifo-Studien zu Kultur und Wirtschaft 20). München: ifo-Institut.
- BILDUNGSKOMMISSION NRW (1995). *Zukunft der Bildung - Schule der Zukunft* (Denkschrift der Kommission „Zukunft der Bildung - Schule der Zukunft“ beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen). Neuwied: Luchterhand.
- BMBF (2001). *Aktionsprogramm „Lebensbegleitendes Lernen für alle“* (Januar 2001).
www.bmbf.de/pub/aktionsprogramm_lebensbegleitendes_lernen_fuer_alle.pdf
[Stand 04.02.05].
- BMBF (2004). *Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht – non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter* (Bildungsreform Band 6). Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung
http://www.bmbf.de/pub/nonformale_und_informelle_bildung_kindes_u_jugendalter.pdf [Stand 02.02.05].
- BMBF/BKJ (2002). *Developing Competencies in Cultural Education* (International Conference at the Remscheid Academy, 2 and 3 October 2002, Background Paper in cooperation with OECD and European Commission) Online im Internet
<http://www.culture-school.net/doc/backgroundpaper%20BKJ-project.doc>
- BUNDESREGIERUNG (1990). *Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages* (BT-Drs. 11/7670 vom 13. 08. 90). Bonn: Deutscher Bundestag.
- BUND-LÄNDER-KOMMISSION FÜR BILDUNGSPLANUNG (1977). *Musisch-kulturelle Bildung* (Band I und Band II, Ergänzungsplan zum Bildungsgesamtplan). Stuttgart: Klett.
- CULTUURNETWERK NEDERLAND (Ed.) (2004). *Culture and School. Policies for Arts and Heritage Education across the European Union* (European Conference, September 2004). www.cultuurnetwerk.org/publicaties/pdf/cultureandschool_report_EN.pdf
- DEUTSCHER KULTURRAT (Hrsg.) (1994). *Konzeption kulturelle Bildung: Analysen und Perspektiven*. Essen: Klartext-Verlag.
- FUCHS, Max (2004). Statement zur öffentlichen Experten-Anhörung zur kulturellen Bildung der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (K-Drs. Nr. 15/036).
- HOOPER-GREENHILL, Eilean; DODD, Jocelyn (2002). *Seeing the Museum Through the Visitors' Eyes: the Evaluation of the Education Challenge Fund*. Leicester: University of Leicester.
- KEUCHEL, SUSANNE; WIESAND, ANDREAS J. (2000). *Kulturelle Bildung in Deutschland. Modelle innovativer Projektarbeit*. Bonn: ARCult Media.

- KEUTER, Christof u. a. (2004). *Rechtliche Rahmenbedingungen der Kultur in Deutschland* (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF III – 048/04 vom 20. 02). Berlin: Deutscher Bundestag.
- DEUTSCHER KULTURRAT (Hrsg.) (1994). *Konzeption kulturelle Bildung: Analysen und Perspektiven*. Essen: Klartext-Verlag.
- MÜLLER, Lorenz; SINGER, Otto (2004). *Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen der Kultur in Deutschland. Bestandsaufnahme und Einordnung in die kulturpolitische Praxis von Bund und Ländern* (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF X – 106-03). Berlin: Deutscher Bundestag.
- MÜNDER, Johannes u. a. (2003). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim, Berlin, Basel: Beltz.
- NATIONAL ADVISORY COMMITTEE ON CREATIVE AND CULTURAL EDUCATION (1999). *All Our Futures: Creativity, Culture and Education* (Report to the Secretary of State for Education and Employment and the Secretary of State for Culture, Media and Sport; May 1999). Department for Education and Skills (DefES) <http://www.dfes.gov.uk/nacce/nacce.pdf> [Stand 12.02.05].
- ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (2002). *Ökonomische und fiskalische Effekte von Kunst- und Kultursponsoring*. Wien: Wifo.
- PAZZINI, Karl-Josef (1999). *Kulturelle Bildung im Medienzeitalter* (Materialien zur Bildungsplanung und Forschungsförderung, Heft 77). Bonn: BLK für Bildungsplanung und Forschungsförderung <http://www.blk-bonn.de/papers/heft77.pdf> [Stand 05.02.05].
- SCHUEERER, Stefan (2002). *Schlüsselqualifikation Kulturelle Bildung?* Berlin: Logos-Verlag.
- SCHeyTT, Oliver (2003). *Künste und kulturelle Bildung als Kraftfelder der Kulturpolitik*. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 12, 6–14
- SINGER, Otto (2003). *Auswärtige Kulturpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Konzeptionelle Grundlagen und institutionelle Entwicklung seit 1945* (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF X – 095/03). Berlin: Deutscher Bundestag.
- SINGER, Otto (2004). *Nach der Erweiterung: Die Förderung von Kultur und kultureller Vielfalt in der Europäischen Union* (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WF X – 051/04). Berlin: Deutscher Bundestag.
- STATISTISCHE ÄMTER DES BUNDES UND DER LÄNDER (Hrsg.) (2004). *Kulturfinanzbericht 2003*. Stuttgart: Metzler-Poeschel.
- UNESCO (1997). *Lernfähigkeit: Unser verborgener Reichtum. UNESCO-Bericht zur Bildung für das 21. Jahrhundert*. Deutsche UNESCO-Kommission. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand.
- WIESNER, Reinhard (2000). *SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe*. München: Beck.
- ZIMMERMANN, Olaf; SCHULZ, Gabriele (Hrsg.) (2002). *Kulturelle Bildung in der Wissensgesellschaft - Zukunft der Kulturberufe*. Bonn/Berlin: Deutscher Kulturrat.